

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2022

Nr. 2022/68

Solothurn: Optimierung des Meliorationspumpwerkes Brühlgraben, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt, ersucht um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die auf rund 19'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten für die kurzfristige Optimierung des Meliorationspumpwerkes Brühlgraben.

2. Erwägungen

Der im Westen (Brühl, Mutten) der Stadt Solothurn liegende Brühlgraben sowie das zugehörige Meliorationspumpwerk wurde im Rahmen der umfassenden Bodenverbesserungen um 1913 erstellt und diente damals mit den damit verbundenen landwirtschaftlichen Detailentwässerungen insbesondere der Gewährleistung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die fortschreitende, bauliche Entwicklung im Einzugsgebiet des Brühlgrabens wurde diesem Entwässerungsgraben seit der Erstellung mehr und mehr auch Meteorwasser aus den zwischenzeitlich versiegelten Flächen zugeführt. Aufgrund des eingestauten Aarespiegels wird das Wasser aus dem Brühlgraben mittels des Meliorationspumpwerkes auf das Aare-Niveau angehoben.

Der Brühlgraben befindet sich im Werkeigentum der am 11. Juli 1913 gegründeten Brühlland-Genossenschaft Solothurn. Für das Meliorationspumpwerk liegt das Werkeigentum bei der Alpig Hydro Aare AG.

Im Rahmen der Sanierung Deponien Stadtmist soll nun zudem das auf dem geplanten Installationsplatz anfallende, unbelastete Abwasser (Regenwasser) gewässerschutzkonform in den anstehenden Brühlgraben eingeleitet werden. Der Brühlgraben weist heute, gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP), eine total zufließende Regenwassermenge inklusive Einleitung von landwirtschaftlichen Entwässerungen von rund 2.48 m³/s auf. Die Abflusskapazität Q_{Kap} beträgt 12.60 m³/s. Ausschlaggebend dabei ist aber die schon aktuell nicht ausreichende Leistung der bestehenden Pumpen im Pumpwerk Brühlgraben. Mit der zusätzlichen Einleitung des Installationsplatzes soll dem Brühlgraben zudem eine Regenwassermenge von 0.079 m³/s zugeführt werden.

Aufgrund dieser Sachlage wird die Optimierung des Pumpwerkes notwendig. Damit soll die weitere Verschlechterung der Abflusskapazitäten sowie der mögliche Einstau der landwirtschaftlichen Drainagen mit den damit verbundenen Überschwemmungen des Kulturlandes und den bebauten Flächen im Einzugsgebiet vermieden werden. Als diesbezügliche Massnahme ist vorerst der Ersatz der zwei bestehenden Pumpen mit einer erhöhten Leistung von je 53 l/s in das bestehende Meliorationspumpwerk vorgesehen. Der Ersatz der Pumpen erfolgt in Koordination mit dem Projekt Sanierung Stadtmist.

Aufgrund der verschiedenen Werkeigentümer und Zuständigkeiten sowie im Sinne einer kurzfristigen Lösungsfindung der anstehenden Problematik hat das Stadtbauamt Solothurn die Federführung für die Koordination der Optimierungsmassnahmen am Pumpwerk Brühlgraben übernommen. Dies im Einvernehmen mit der Alpiq Hydro Aare AG sowie dem Amt für Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Anliegen der Brühllandgenossenschaft. Die diesbezüglich anfallenden Kosten werden anteilmässig durch das Projekt Sanierung Stadtmist sowie durch die Stadt Solothurn getragen. Das Amt für Landwirtschaft hat im Sinne des landwirtschaftlichen Mitinteresses an der Massnahme einen Beitrag aus den Mitteln der Strukturverbesserung in Aussicht gestellt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehene kurzfristige Massnahme zur Optimierung des Pumpwerkes Brühlgraben als zweckmässig und dringend notwendig und beantragt an die Gesamtkosten von 19'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 4'750 Franken zuzuschicken. Dies auch im Sinne der durch die Stadt Solothurn angestrebten, späteren Gesamtlösung betreffend die Entwässerung der Landwirtschaftsflächen sowie der weiteren Flächen im Einzugsgebiet der Pumpwerke Wildbach, Brunn- und Brühlgraben. Das Stadtbauamt hat zur Überprüfung der Hydraulik dieser Pumpwerke im Einvernehmen mit der Alpiq Hydro Aare AG eine Studie in Auftrag gegeben. Dabei sollen auch die vorliegenden Anliegen der Brühllandgenossenschaft berücksichtigt werden.

Zur Sicherung des Werkes wird die Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt, anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 19'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 4'750 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende Juni 2022 gewährt.
- 3.4 Die Stadt Solothurn, vertreten durch das Stadtbauamt, hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Stadt Solothurn, Stadtbauamt, Baselstrasse 13, Postfach, 4502 Solothurn